



CAJ/66/5 Add.
ORIGINAL: englisch
DATUM: 18. September 2012

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
Genf

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Sechshundsechzigste Tagung
Genf, 29. Oktober 2012

ERGÄNZUNG

ELEKTRONISCHE SYSTEME FÜR DIE EINREICHUNG VON ANTRÄGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Diese Ergänzung zu Dokument CAJ/66/5 vermittelt einen Überblick über die Antworten der Verbandsmitglieder auf Rundschreiben E-12/179 „Befragung zur Nutzung der Standardverweise im UPOV-Musterantragsformblatt“

Hintergrund

2. Am 10. Juli 2012 hat das Verbandsbüro Rundschreiben E-12/179 „Befragung zur Nutzung der Standardverweise im UPOV-Musterantragsformblatt“ an Vertreter im UPOV-Rat mit einer Kopie an die benannten Personen der Mitglieder im Verwaltungs- und Rechtsausschuß herausgegeben, in dem um Antworten bis zum 10. August 2012 ersucht wird.

3. In Rundschreiben E-12/179 wurde um folgende Informationen ersucht:

„2. Sind die Standardverweise im UPOV-Musterantragsformblatt in ihren Anmeldeformblättern angegeben?

Ja Nein

3. Wenn ‚Nein‘, geben Sie bitte an, ob Sie planen, Standardverweise zukünftig aufzunehmen.

4. Wenn ‚Ja‘, gehen Sie bitte zu Spalte vier auf den Seiten 2 bis 8 mit dem Titel ‚Antwort „ja“ zur Angabe von Standardverweisen in den Anmeldeformblättern der Behörden‘.

Vermerk: Es ist Aufgabe der Behörde, zu beurteilen, ob die Übereinstimmung zwischen dem Feld des eigenen Formblatts der Behörde und dem Feld im UPOV-Musterformblatt ausreichend hoch ist, um den UPOV-Standardverweis einfügen zu können.“

Antworten auf die „Befragung zur Nutzung der Standardverweise im UPOV-Musterantragsformblatt“

4. Folgende Verbandsmitglieder gaben an, daß die Standardverweise aus dem UPOV-Musterantragsformblatt in ihre Anmeldeformblätter aufgenommen wurden: Belarus (BY), Chile (CL), Estland (EE), Kolumbien (CO), Jordanien (JO), Litauen (LT), Mexiko (MX), Niederlande (NL), Polen (PL), Russische Föderation (RU), Schweden (SE), Tschechische Republik (CZ) und die Vereinigten Staaten von Amerika (*Plant Variety Protection Act*) (US: PVP).

5. Folgende Verbandsmitglieder gaben an, daß die Standardverweise aus dem UPOV-Musterantragsformblatt derzeit nicht in ihre Anmeldeformblätter aufgenommen sind: Aserbaidschan (AZ), Australien (AU), Brasilien (BR), Dänemark (DK), Europäische Union (QZ), Frankreich (FR), Irland (IE), Island (IS), Israel (IL), Japan (JP), Kanada (CA), Kenia (KE), Neuseeland (NZ), Norwegen (NO), Portugal (PT), Rumänien (RO), Südafrika (ZA), Schweiz (CH), Tunesien (TN), Ukraine (UA) und die Vereinigten Staaten von Amerika (*Plant Patent Act*) (USPTO).

6. Anlage I dieses Dokuments enthält die Antworten der Verbandsmitglieder die:

a) die Standardreferenzen aus dem UPOV-Musterformblatt angegeben haben, die sie in ihren Anmeldeblättern aufnehmen, oder

b) angegeben haben, daß Ihre Antragsformblätter nicht die Standardverweise des UPOV-Musterantragsformblatts enthalten, aber die Punkte in ihren Antragsformblättern angegeben haben, die mit Punkten im UPOV-Musterformblatt übereinstimmen.

7. Die Informationen zu den beiden Punkten a) und b) wurden in Anlage I bereitgestellt, um darzustellen, inwieweit derzeit eine Harmonisierung zwischen Verbandsmitgliedern besteht, was besonders für die Entwicklung eines Prototyps des elektronischen Musterantragsformblatts der UPOV relevant ist (vergleiche Dokument CAJ/66/5, Absätze 23, 31 und 32).

8. Anlage II dieses Dokuments enthält Bemerkungen der Verbandsmitglieder, die angeben, daß Ihre Antragsformblätter die Standardverweise des UPOV-Musterantragsformblatts nicht enthalten, in bezug auf Pläne dieser Mitglieder, die Standardverweise zukünftig aufzunehmen

9. Der CAJ wird ersucht, die Antworten auf die Befragung zur Nutzung der Standardverweise im UPOV-Musterantragsformblatt zur Kenntnis zu nehmen.

[Anlagen folgen]

ANLAGE I

„BEFRAGUNG ZUR NUTZUNG DER STANDARDVERWEISE IM UPOV-MUSTERANTRAGSFORMBLATT“

- a) Verbandsmitglieder, die Standardverweise aus dem UPOV-Musterantragsformblatt angegeben haben, die sie in ihren Anmeldeformblättern aufnehmen
oder
b) angegeben haben, daß Ihre Antragsformblätter nicht die Standardverweise des UPOV-Musterantragsformblatts enthalten, aber die Punkte in ihren Antragsformblättern angegeben haben, die mit Punkten im UPOV-Musterformblatt übereinstimmen.

CODES USED IN THE TABLE / CODES UTILISÉS DANS LE TABLEAU / IN DER TABELLE VERWENDETE CODES / CÓDIGOS UTILIZADOS EN EL CUADRO

ISO	English	français	deutsch	Español
BR	Brazil	Brésil	Brasilien	Brasil
BY	Belarus	Bélarus	Belarus	Belarús
CL	Chile	Chili	Chile	Chile
CO	Colombia	Colombie	Kolumbien	Colombia
CZ	Czech Republic	République tchèque	Tschechische Republik	República Checa
EE	Estonia	Estonie	Estland	Estonia
JO	Jordan	Jordanie	Jordanien	Jordania
LT	Lithuania	Lituanie	Litauen	Lituania
MX	México	Mexique	Mexiko	México
NL	Netherlands	Pays-Bas	Niederlande	Países Bajos
NO	Norway	Norvège	Norwegen	Noruega
NZ	New Zealand	Nouvelle-Zélande	Neuseeland	Nueva Zelandia
PL	Poland	Pologne	Polen	Polonia
QZ	European Union	Union européenne	Europäische Union	Unión Europea
RU	Russian Federation	Fédération de Russie	Russische Föderation	Federación de Rusia
SE	Sweden	Suède	Schweden	Suecia
TN	Tunisia	Tunisie	Tunesien	Túnez
US:PVP	United States of America (Plant Variety Protection Act)	États-Unis d'Amérique (loi sur la protection des obtenions végétales)	Vereinigte Staaten von Amerika (gemäß dem Sortenschutzgesetz)	Estados Unidos de América (ley sobre la protección de las obteniciones vegetales)

		Verbandsmitglied	BR	BY	CL	CO	CZ	EE	JO	LT	MX	NL	NO	NZ	PL	QZ	RU	SE	TN	US: PVP	%	Gesamt „Ja“	Gesamt Antworten
a) Angegebene Standardverweise des UPOV-Musterantragsformblatts:			√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√			
b) Punkte, die dem UPOV-Musterantragsformblatt entsprechen:			√										√	√		√			√				
(Punkt im UPOV-Musterantragsformblatt)		(Verweis)																					
		(JA=1; NEIN=0)																					
1.(a)	Anmelder ¹ Name(n)	UPOV-A1: 1(a)(i)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	100%	18	18
1.(a)	Anmelder ¹ Anschrift(en)	UPOV-A1: 1(a)(ii)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	1	1	94%	17	18
1.(a)	Anmelder ¹ Telefonnummer(n)	UPOV-A1: 1(a)(iii)	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	1	89%	16	18
1.(a)	Anmelder ¹ Faxnummer(n)	UPOV-A1: 1(a)(iv)	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	1	89%	16	18
1.(a)	Anmelder ¹ E-Mail-Adresse(n)	UPOV-A1: 1(a)(v)	1	1	1	0	1	1	1	1	0	1	1	1	1	1	0	1	0	1	78%	14	18
1.(b)	Anmelder ¹ Staatsangehörigkeit(en):	UPOV-A1: 1(b)	1	1	0	1	1	0	1	0	1	1	0	1	1	1	1	1	0	0	67%	12	18
1.(c)	Anmelder ¹ Wohnsitz (Staat):	UPOV-A1: 1(c)	1	1	1	1	1	0	1	1	1	0	0	1	1	0	0	1	0	1	67%	12	18
1.(d)	Anmelder ¹ Sitz für juristische Personen (Staat):	UPOV-A1: 1(d)	0	1	1	1	0	0	1	1	1	0	1	1	0	0	0	1	0	0	50%	9	18
1.(e)	Anmelder ¹ Ein Verfahrensvertreter/ -bevollmächtigter wird herangezogen: Ja	UPOV-A1: 1(e)(i)	1	1	1	1	0	1	1	0	1	0	1	0	0	1	0	1	1	0	61%	11	18
1.(e)	Anmelder ¹ Ein Verfahrensvertreter/ -bevollmächtigter wird herangezogen: Nein	UPOV-A1: 1(e)(ii)	1	1	1	0	1	1	1	0	1	0	1	1	0	1	0	0	0	0	56%	10	18
2.(a)	Name und Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu richten ist (sofern von 1.(a) verschieden): Name(n)	UPOV-A1: 2(a)(i)	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	0	1	0	1	72%	13	18
2.(a)	Name und Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu richten ist (sofern von 1.(a) verschieden): Anschrift(en)	UPOV-A1: 2(a)(ii)	1	1	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	83%	15	18
2.(a)	Name und Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu richten ist (sofern von 1.(a) verschieden): Telefonnummer(n)	UPOV-A1: 2(a)(iii)	1	1	1	1	1	0	1	1	0	0	1	1	0	0	1	1	0	1	67%	12	18

1

Der „Anmelder“ sollte der „Züchter“ gemäß der Begriffsbestimmung des „Züchters“ in Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sein, d. h.:

– die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,

– die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen, oder

– der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person.“

CAJ/66/5 Add.
Anlage I, Seite 2

	Verbandsmitglied	BR	BY	CL	CO	CZ	EE	JO	LT	MX	NL	NO	NZ	PL	QZ	RU	SE	TN	US: PVP	%	Gesamt „Ja“	Gesamt Antworten
a) Angegebene Standardverweise des UPOV-Musterantragsformblatts:		√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√			
b) Punkte, die dem UPOV-Musterantragsformblatt entsprechen:		√										√	√		√			√				
(Punkt im UPOV-Musterantragsformblatt)	(Verweis)																					
2.(a) Name und Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu richten ist (sofern von 1.(a) verschieden): Faxnummer(n)	UPOV-A1: 2(a)(iv)	1	1	1	1	1	0	1	1	0	0	1	1	0	0	1	1	0	1	67%	12	18
2.(a) Name und Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu richten ist (sofern von 1.(a) verschieden): E-Mail-Adresse(n)	UPOV-A1: 2(a)(v)	1	1	1	0	1	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	1	50%	9	18
2.(b) Dies sind der Name und die Anschrift: eines Anmelders (ja)	UPOV-A1: 2(b)(i)	0	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	1	0	0	1	0	0	0	61%	11	18
2.(b) Dies sind der Name und die Anschrift: des Verfahrensvertreters/ -bevollmächtigten (ja)	UPOV-A1: 2(b)(ii)	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	0	1	1	78%	14	18
3.(a) Botanischer Name	UPOV-A1: 3(a)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	94%	17	18
3.(b) Landesüblicher Name	UPOV-A1: 3(b)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	94%	17	18
4.(a) Vorgeschlagene Sortenbezeichnung (in Blockschrift):	UPOV-A1: 4(a)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	100%	18	18
4.(b) Anmeldebezeichnung:	UPOV-A1: 4(b)	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	94%	17	18
5.(a) Die Person(en) ² , die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n), ist (sind) der (alle) Anmelder (ja)	UPOV-A1: 5(a)(i)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	0	1	1	1	0	0	78%	14	18
5.(a) Die Person(en) ² die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n), ist (sind) folgende Person(en): (ja)	UPOV-A1: 5(a)(ii)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	0	1	1	0	1	0	78%	14	18
5.(a) Die Person(en) ² die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n), ist (sind) folgende Person(en):	UPOV-A1: 5(a)(iii)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	0	0	0	72%	13	18
5.(b) Nach meinem/unserem Wissen gibt es keine andere(n) Person(en), die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n).	UPOV-A1: 5(b)	1	1	1	0	0	1	1	0	0	0	1	1	0	1	1	1	0	0	56%	10	18
5.(c) Die Sorte wurde von der(n) Person(en), die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n), auf den (die) Anmelder übertragen durch: Vertrag (ja)	UPOV-A1: 5(c)(i)	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	1	0	1	1	1	1	0	78%	14	18
5.(c) Die Sorte wurde von der(n) Person(en), die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n), auf den (die) Anmelder übertragen durch: Erbfolge (ja)	UPOV-A1: 5(c)(ii)	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	1	0	1	1	1	1	0	78%	14	18
5.(c) Die Sorte wurde von der(n) Person(en), die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n), auf den (die) Anmelder übertragen durch: auf andere Weise (bitte angeben) (ja)	UPOV-A1: 5(c)(iii)	1	0	1	1	1	0	1	0	0	1	1	1	0	1	1	1	1	0	67%	12	18
5.(c) Die Sorte wurde von der(n) Person(en), die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n), auf den (die) Anmelder übertragen durch: auf andere Weise (bitte angeben)	UPOV-A1: 5(c)(iv)	1	0	1	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	1	1	1	0	0	61%	11	18
5.(d) Die Sorte wurde gezüchtet in (Staat(en)):	UPOV-A1: 5(d)	1	0	0	1	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	78%	14	18
6. Sonstige Anmeldungen:(a) Schutzrechte: Anmeldung (Staat oder zwischenstaatl. Org./Datum)	UPOV-A1: 6(a)(i)	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	1	1	0	1	1	1	1	89%	16	18
6. Sonstige Anmeldungen:(a) Schutzrechte: Anmeldenummer	UPOV-A1: 6(a)(ii)	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	1	0	1	1	1	1	1	83%	15	18
6. Sonstige Anmeldungen:(a) Schutzrechte: Stand	UPOV-A1: 6(a)(iii)	0	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	78%	14	18

CAJ/66/5 Add.
Anlage I, Seite 3

	Verbandsmitglied	BR	BY	CL	CO	CZ	EE	JO	LT	MX	NL	NO	NZ	PL	QZ	RU	SE	TN	US: PVP	%	Gesamt „Ja“	Gesamt Antworten
a) Angegebene Standardverweise des UPOV-Musterantragsformblatts:		√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√			
b) Punkte, die dem UPOV-Musterantragsformblatt entsprechen:		√										√	√		√			√				
(Punkt im UPOV-Musterantragsformblatt)	(Verweis)																					
6. Sonstige Anmeldungen:(a) Schutzrechte: Sorten- oder Anmeldebezeichnung	UPOV-A1: 6(a)(iv)	0	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0	83%	15	18
6. Sonstige Anmeldungen:(b) Amtliche Sortenliste ³ : Anmeldung (Staat oder zwischenstaatl. Org./Datum)	UPOV-A1: 6(b)(i)	0	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	0	0	0	1	1	1	0	67%	12	18
6. Sonstige Anmeldungen:(b) Amtliche Sortenliste ³ : Anmeldenummer	UPOV-A1: 6(b)(ii)	0	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	1	1	1	1	0	67%	12	18
6. Sonstige Anmeldungen:(b) Amtliche Sortenliste ³ : Stand	UPOV-A1: 6(b)(iii)	0	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	0	0	1	1	1	1	0	67%	12	18
6. Sonstige Anmeldungen:(b) Amtliche Sortenliste ³ : Sorten- oder Anmeldebezeichnung	UPOV-A1: 6(b)(iv)	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0	78%	14	18
7. Beansprucht wird der Zeitvorrang der Hinterlegung in (Staat /zwischenstaatliche Organisation) (Erstantrag)	UPOV-A1: 7(i)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	0	1	1	0	83%	15	18
7. Beansprucht wird der Zeitvorrang der Hinterlegung in (Staat /zwischenstaatliche Organisation) (Erstantrag): am (Datum)	UPOV-A1: 7(ii)	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	1	1	0	1	0	1	1	0	78%	14	18
7. Beansprucht wird der Zeitvorrang der Hinterlegung in (Staat /zwischenstaatliche Organisation) (Erstantrag): unter der Bezeichnung	UPOV-A1: 7(iii)	1	1	0	1	1	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0	50%	9	18
7. Eine beglaubigte Ausfertigung der ersten Anmeldung, die den Tag der Anmeldung erkennen läßt, wird als Prioritätsbescheinigung ⁴ erbeten.	UPOV-A1: 7(iv)	0	1	1	1	0	1	1	0	1	0	1	0	0	1	0	1	0	0	50%	9	18
Alternative: Akte von 1991																						
8. Die Sorte ist durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben ⁵ worden im Hoheitsgebiet der Anmeldung:	UPOV-A1: 8(91)(a)		1		1	1	1	0	1	1	1	1		1	1	1	0	1	1	86%	12	14
8. Die Sorte ist durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben worden im Hoheitsgebiet der Anmeldung: noch nicht	UPOV-A1: 8(91)(b)		1		1	1	1	0	1	1	1			1	1	1	1	0	0	79%	11	14
8. Die Sorte ist durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben worden im Hoheitsgebiet der Anmeldung: ja	UPOV-A1: 8(91)(c)(i)		0		1	1	1	1	1	1	1			1	1	1	1	0	0	79%	11	14
8. Die Sorte ist durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben worden im Hoheitsgebiet der Anmeldung: erstmalig (Datum)	UPOV-A1: 8(91)(c)(ii)		0		1	1	1	1	1	1	1			1	1	1	1	1	1	93%	13	14
8. Die Sorte ist durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben worden im Hoheitsgebiet der Anmeldung: unter der Bezeichnung	UPOV-A1: 8(91)(c)(iii)		0		1	0	1	0	0	1	1			0	1	1	1	1	0	57%	8	14
8. Die Sorte ist durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben worden in [anderen Hoheitsgebieten]:	UPOV-A1: 8(91)(d)(i)		0		1	1	1	1	1	1	1			1	1	1	1	1	0	86%	12	14
8. Die Sorte ist durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben worden in anderen Hoheitsgebieten: noch nicht	UPOV-A1: 8(91)(d)(ii)		0		1	1	1	0	1	1	1			1	1	1	1	0	0	71%	10	14

³ Allgemeiner Begriff zur Angabe beispielsweise eines amtlichen Registers der zum Handel zugelassenen Sorten (z. B. nationale Liste, amtlicher Katalog usw.).

⁴ Innerhalb der vorgeschriebenen Frist (mindestens 3 Monate).

⁵ Artikel 6 Absatz 1 der Akte von 1991

CAJ/66/5 Add.
Anlage I, Seite 4

	Verbandsmitglied	BR	BY	CL	CO	CZ	EE	JO	LT	MX	NL	NO	NZ	PL	QZ	RU	SE	TN	US: PVP	%	Gesamt „Ja“	Gesamt Antworten
a) Angegebene Standardverweise des UPOV-Musterantragsformblatts:		√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√			
b) Punkte, die dem UPOV-Musterantragsformblatt entsprechen:		√										√	√		√				√			
(Punkt im UPOV-Musterantragsformblatt)	(Verweis)																					
8. Die Sorte ist durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben worden in [anderen Hoheitsgebieten]: ja	UPOV-A1: 8(91)(d)(iii)		0			1	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	0	0	79%	11	14
8. Die Sorte ist durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben worden in [anderen Hoheitsgebieten]: erstmalig: in [Hoheitsgebiet]	UPOV-A1: 8(91)(d)(iv)		0			1	1	1	0	1	1	1		1	1	1	1	0	0	71%	10	14
8. Die Sorte ist durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben worden in [anderen Hoheitsgebieten]: erstmalig [in Hoheitsgebiet]: [Datum]	UPOV-A1: 8(91)(d)(v)		0			1	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	0	86%	12	14
8. Die Sorte ist durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an andere abgegeben worden in [anderen Hoheitsgebieten]: erstmalig [in Hoheitsgebiet]: unter der Bezeichnung	UPOV-A1: 8(91)(d)(vi)		0			1	0	1	0	1	1	1		1	1	1	1	1	0	71%	10	14
Alternative: Akte von 1978																						
8. Die Sorte ist mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben ⁶ worden im Hoheitsgebiet der Anmeldung:	UPOV-A1: 8(78)(a)		1		1	0					1	1	1							83%	5	6
8. Die Sorte ist mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden im Hoheitsgebiet der Anmeldung: noch nicht	UPOV-A1: 8(78)(b)		1		0	1					1	1	1							83%	5	6
8. Die Sorte ist mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden im Hoheitsgebiet der Anmeldung: ja	UPOV-A1: 8(78)(c)(i)		1		0	1					1	1	1							83%	5	6
8. Die Sorte ist mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden im Hoheitsgebiet der Anmeldung: erstmalig (Datum)	UPOV-A1: 8(78)(c)(ii)		1		0	1					1	1	1							83%	5	6
8. Die Sorte ist mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden im Hoheitsgebiet der Anmeldung: unter der Bezeichnung	UPOV-A1: 8(78)(c)(iii)		1		0	1					0	1	1							67%	4	6
8. Die Sorte ist mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden in [anderen Hoheitsgebieten]:	UPOV-A1: 8(78)(d)(i)		1		1	1					1	1	1							100%	6	6
8. Die Sorte ist mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden in anderen Hoheitsgebieten: noch nicht	UPOV-A1: 8(78)(d)(ii)		1		1	1					1	1	1							100%	6	6
8. Die Sorte ist mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden in [anderen Hoheitsgebieten]: ja	UPOV-A1: 8(78)(d)(iii)		1		1	1					1	1	1							100%	6	6
8. Die Sorte ist mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden in [anderen Hoheitsgebieten]: erstmalig in: [Hoheitsgebiet]:	UPOV-A1: 8(78)(d)(iv)		1		1	1					1	1	1							100%	6	6

⁶ Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978

CAJ/66/5 Add.
Anlage I, Seite 5

	Verbandsmitglied	BR	BY	CL	CO	CZ	EE	JO	LT	MX	NL	NO	NZ	PL	QZ	RU	SE	TN	US: PVP	%	Gesamt „Ja“	Gesamt Antworten
a) Angegebene Standardverweise des UPOV-Musterantragsformblatts:		√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√			
b) Punkte, die dem UPOV-Musterantragsformblatt entsprechen:		√										√	√		√			√				
(Punkt im UPOV-Musterantragsformblatt)	(Verweis)																					
8. Die Sorte ist mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden in [anderen Hoheitsgebieten]: erstmalig [in Hoheitsgebiet]: [Datum]	UPOV-A1: 8(78)(d)(v)	1		1	1					1		1	1							100%	6	6
8. Die Sorte ist mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben worden in [anderen Hoheitsgebieten]: erstmalig [in Hoheitsgebiet]: unter der Bezeichnung	UPOV-A1: 8(78)(d)(vi)	1		0	1					1		1	1							83%	5	6
9.(a) Die technische Prüfung der Sorte ist bereits durchgeführt worden ja	UPOV-A1: 9(a)(i)(1)	0	1	0	1	0	1	1	1	0	0	1	1	0	1	0	1	0	0	50%	9	18
9.(a) Die technische Prüfung der Sorte ist bereits durchgeführt worden: in:	UPOV-A1: 9(a)(i)(2)	1	1	0	1	0	1	1	1	0	0	1	1	0	1	0	1	0	0	56%	10	18
9.(a) Die technische Prüfung der Sorte ist bereits durchgeführt worden in Datum des Abschlusses (sofern bekannt):	UPOV-A1: 9(a)(i)(3)	1	1	0	0	0	1	1	1	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	39%	7	18
9.(a) Die technische Prüfung der Sorte wird zur Zeit durchgeführt: ja	UPOV-A1: 9(a)(ii)(1)	0	1	0	1	0	1	1	0	0	0	1	1	0	1	0	1	0	0	44%	8	18
9.(a) Die technische Prüfung der Sorte wird zur Zeit durchgeführt: in:	UPOV-A1: 9(a)(ii)(2)	0	1	0	1	0	1	1	0	0	0	1	1	0	1	0	1	0	0	44%	8	18
9.(a) Die technische Prüfung der Sorte wird zur Zeit durchgeführt in: Datum des Beginns (sofern bekannt):	UPOV-A1: 9(a)(ii)(3)	0	1	0	0	0	1	1	0	0	0	1	1	0		0	0	0	0	29%	5	17
9.(a) Die technische Prüfung der Sorte ist noch nicht durchgeführt worden	UPOV-A1: 9(a)(iii)	0	1	0	1	0	1	1	0	0	0	1	1	0	1	0	1	0	0	44%	8	18
9.(b) Ich/wir erkläre(n), daß das Material, das mit der ersten Anmeldung vorgelegt worden ist, die Sorte darstellt und auch für diese Anmeldung maßgeblich ist.	UPOV-A1: 9(b)	1	1	1	1	1	0	1	0	0	0	1	1	0	0	0	1	0	0	50%	9	18
9.(c) Der Behörde wird hiermit die Genehmigung erteilt, mit den zuständigen Ämtern jedes anderen UPOV-Mitglieds alle notwendigen Informationen und Material, die sich auf die Sorten beziehen, auszutauschen, unter der Voraussetzung, daß die Rechte des Anmelders gewahrt bleiben.	UPOV-A1: 9(c)	0	1	1	1	1	0	1	0	0	1	1	1	0	1	0	1	1	0	61%	11	18
Andere beigefügte Formblätter und Dokumente: 1 Sortenbeschreibung: Die Beschreibung der Sorte ist auf einem besonderen Technischen Fragebogen für die Art, der die Sorte zuzuordnen ist, beizufügen, und Kästchen 1 ist anzukreuzen	UPOV-A1: 10(1)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	1	0	0	0	1	1	1	0	72%	13	18
Andere beigefügte Formblätter und Dokumente: 2 Vollmacht: Ist ein Mitmelder ermächtigt, für andere Mitmelder zu handeln, oder ist ein Verfahrensvertreter/-bevollmächtigter benannt, so ist die im Hinweis zu [2.4] genannte Vollmacht beizufügen, und Kästchen 2 ist anzukreuzen	UPOV-A1: 10(2)	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0	83%	15	18
Andere beigefügte Formblätter und Dokumente: 3 Prioritätsanspruch: Wird der Zeitvorrang (die Priorität) der ersten Anmeldung in Anspruch genommen, so ist eine beglaubigte Abschrift der Dokumente, die diese Anmeldung bilden, innerhalb der im anwendbaren Recht vorgeschriebenen Frist (mindestens drei Monate vom Tag der Einreichung der vorliegenden Anmeldung an gerechnet) der Behörde vorzulegen; im Falle der Beifügung dieser Abschrift ist Kästchen 3 anzukreuzen	UPOV-A1: 10(3)	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0	78%	14	18
Ich/wir beantrage(n) hiermit die Erteilung von Sortenschutz.	UPOV-A1: 11(a)	1	0	1	0	0	1	1	0	0	1	1	1	0	1	1	1	0	1	61%	11	18

CAJ/66/5 Add.
Anlage I, Seite 6

	Verbandsmitglied	BR	BY	CL	CO	CZ	EE	JO	LT	MX	NL	NO	NZ	PL	QZ	RU	SE	TN	US: PVP	%	Gesamt „Ja“	Gesamt Antworten
a) Angegebene Standardverweise des UPOV-Musterantragsformblatts:		√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√	√			
b) Punkte, die dem UPOV-Musterantragsformblatt entsprechen:		√										√	√		√			√				
(Punkt im UPOV-Musterantragsformblatt)	(Verweis)																					
Ich/wir erkläre(n) hiermit, daß nach meinem/unserem besten Wissen die für die Prüfung der Anmeldung notwendigen und in diesem Formblatt und in den Anlagen erteilten Angaben vollständig und richtig sind: Ort	UPOV-A1: 11(b)	1	0	1	1	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	83%	15	18
Ich/wir erkläre(n) hiermit, daß nach meinem/unserem besten Wissen die für die Prüfung der Anmeldung notwendigen und in diesem Formblatt und in den Anlagen erteilten Angaben vollständig und richtig sind: Datum	UPOV-A1: 11(c)	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	89%	16	18
Ich/wir erkläre(n) hiermit, daß nach meinem/unserem besten Wissen die für die Prüfung der Anmeldung notwendigen und in diesem Formblatt und in den Anlagen erteilten Angaben vollständig und richtig sind: Unterschrift	UPOV-A1: 11(d)	1	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0	89%	16	18
	Total	53	53	54	58	57	57	69	38	39	47	66	60	28	51	47	60	37	22			

ANMERKUNGEN DER VERBANDSMITGLIEDER ZUR TABELLE

Europäische Union

Die Verweise könnten zukünftig angegeben werden. Die Verweise sind jedoch nur dann möglich, wenn die Frage des UPOV-Musterantragsformblatts genau mit der Frage des CPVO-Antragsformblatts übereinstimmt. Eine umfassende Analyse der Situation ist untenstehend angegeben.

<p>Punkt im UPOV-Musterantragsformblatt <i>(Dokument TGP/5 "Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung" Abschnitt 2/3: UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes)</i></p>	<p>Im Antragsformblatt der Behörde anzugebender Verweis <small>(Anmerkung)</small></p>	<p>(Ein durchsichtiges Feld gibt an, daß im Formblatt ein Wortlaut einzugeben ist Ein hervorgehobenes Feld gibt ein anzukreuzendes Kästchen, eine beizufügende Erklärung oder Auskunft an)</p>	<p>Antwort „ja“ zur Angabe von Standardverweisen in den Anmeldeformblättern der Behörden</p>
<p>1.(a) Anmelder¹ Anschrift(en)</p>	<p>UPOV-A1: 1(a)(ii)</p>	<p>Verweis nicht möglich, Land, Postleitzahl und Stadt sind im CPVO-Formblatt nicht in diesem Feld enthalten</p>	
<p>1.(a) Anmelder¹ Staatsangehörigkeit(en)</p>	<p>UPOV-A1: 1(c)</p>	<p>Verweis nicht möglich, diese Frage gibt es bei uns nicht.</p>	
<p>1.(d) Anmelder¹ Sitz für juristische Personen (Staat)</p>	<p>UPOV-A1: 1(d)</p>	<p>Verweis nicht möglich, diese Frage gibt es bei uns nicht.</p>	
<p>2.(a) Name und Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu richten ist (sofern von 1.(a) verschieden): Name(n)</p>	<p>UPOV-A1: 2(a)(i)</p>	<p>Verweis nicht möglich. Es besteht bei uns die Möglichkeit, eine Anschrift für den Schriftwechsel des Anmelders und des Verfahrensvertreters anzugeben. Die Anschrift des Verfahrensvertreters wird nicht als Anschrift für den Schriftwechsel betrachtet.</p>	
<p>2.(a) Name und Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu richten ist (sofern von 1.(a) verschieden): Anschrift(en)</p>	<p>UPOV-A1: 2(a)(ii)</p>	<p>Verweis nicht möglich, vergleiche UPOV-A1: 2(a)(i)</p>	
<p>2.(a) Name und Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu richten ist (sofern von 1.(a) verschieden): Telefonnummer(n)</p>	<p>UPOV-A1: 2(a)(iii)</p>	<p>Verweis nicht möglich, vergleiche UPOV-A1: 2(a)(i)</p>	
<p>2.(a) Name und Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu richten ist (sofern von 1.(a) verschieden): Faxnummer(n)</p>	<p>UPOV-A1: 2(a)(iv)</p>	<p>Verweis nicht möglich, vergleiche UPOV-A1: 2(a)(i)</p>	
<p>2.(a) Name und Anschrift, an die jeder Schriftwechsel zu richten ist (sofern von 1.(a) verschieden):): E-Mail-Adresse(n)</p>	<p>UPOV-A1: 2(a)(v)</p>	<p>Verweis nicht möglich, vergleiche UPOV-A1: 2(a)(i)</p>	
<p>2.(b) Dies sind der Name und die Anschrift: eines Anmelders (ja)</p>	<p>UPOV-A1: 2(b)(i)</p>	<p>Verweis nicht möglich, diese Frage gibt es bei uns nicht.</p>	
<p>2.(b) Dies sind der Name und die Anschrift: des Verfahrensvertreters/ - bevollmächtigten (ja)</p>	<p>UPOV-A1: 2(b)(ii)</p>	<p>Verweis nicht möglich, diese Frage gibt es bei uns nicht.</p>	

5.(a) Die Person(en) ² , die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n), ist (sind) der (alle) Anmelder (ja)	UPOV-A1: 5(a)(iii)	Verweis nicht möglich, wir bitten in verschiedenen Feldern um Einzelheiten
5.(d) Die Sorte wurde gezüchtet in (Staat(en)):	UPOV-A1: 5(d)	Ein Verweis wird möglich, sobald wir diese Frage, die sich derzeit im Technischen Fragebogen befindet, in das Antragsformblatt verschoben haben. Wir haben erst später festgestellt, daß sie sich im UPOV-Antragsformblatt befindet.
6. Sonstige Anmeldungen:(a) Schutzrechte: Anmeldung (Staat oder zwischenstaatl. Org./Datum)	UPOV-A1: 6(a)(i)	Verweis nicht möglich, wir haben diese Frage in 2 Felder aufgeteilt
6. Sonstige Anmeldungen:(b) Amtliche Sortenliste ³ : Anmeldung (Staat oder zwischenstaatl. Org./Datum)	UPOV-A1: 6(b)(i)	Verweis nicht möglich, wir haben diese Frage in 2 Felder aufgeteilt
7. Beansprucht wird der Zeitvorrang der Hinterlegung in (Staat /zwischenstaatliche Organisation) (Erstantrag): unter der Anmeldenummer	UPOV-A1: 7(iii)	Verweis nicht möglich, diese Frage gibt es bei uns nicht.
9.(a) Die technische Prüfung der Sorte ist bereits durchgeführt worden in Datum des Abschlusses (sofern bekannt):	UPOV-A1: 9(a)(i)(3)	Verweis nicht möglich, diese Frage gibt es bei uns nicht.
9.(b) Ich/wir erkläre(n), daß das Material, das mit der ersten Anmeldung vorgelegt worden ist, die Sorte darstellt und auch für diese Anmeldung maßgeblich ist.	UPOV-A1: 9(b)	Verweis nicht möglich, diese Frage gibt es bei uns nicht.
Andere beigefügte Formblätter und Dokumente: 1 Sortenbeschreibung: Die Beschreibung der Sorte ist auf einem besonderen Technischen Fragebogen für die Art, der die Sorte zuzuordnen ist, beizufügen, und Kästchen 1 ist anzukreuzen	UPOV-A1: 10(1)	Verweis nicht möglich, diese Frage gibt es bei uns nicht.

Niederlande

1. Das Antragsformblatt der Niederlande ist von 1 bis 10 nummeriert, hat jedoch keine Unternummern wie (a) (i).
2. In bezug auf Prioritätsanspruch (UPOV-Musterantragsformblatt Punkt 7 (iii)) verlangt das niederländische Antragsformblatt Informationen über die **Nummer** der ersten Anmeldung im Ausland statt der **Bezeichnung** (Anmeldenummern sind beständiger als Bezeichnungen).
3. Die Erläuterungen des niederländischen Antragsformulars verdeutlichen, daß beglaubigte Abschriften der einschlägigen Dokumente betreffend die erste Anmeldung mit dem Formblatt einzureichen sind, wenn Anspruch auf Priorität erhoben wird.
4. Andere Formblätter und Dokumente (Punkt 10): Im niederländischen Antragsformblatt wird nach einem Technischen Fragebogen betreffend die anzumeldende Sorte verlangt. Es wird nicht nach Sortenbeschreibungen gefragt.
5. Andere Formblätter und Dokumente (Punkt 10): Der Antragsteller sollte hier angeben (anzukreuzendes Kästchen), daß er die entsprechenden Dokumente betreffend seinen Prioritätsanspruch beifügt.

Polen

<p><u>Punkt im UPOV-Musterantragsformblatt</u> (Dokument TGP/5 "Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung" Abschnitt 2/3: UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes)</p>	<p><u>Im Antragsformblatt der Behörde anzugebender Verweis</u> ^(Anmerkung)</p>	<p>(Ein durchsichtiges Feld gibt an, daß im Formblatt ein Wortlaut einzugeben ist Ein hervorgehobenes Feld gibt ein anzukreuzendes Kästchen, eine beizufügende Erklärung oder Auskunft an)</p>	<p>Antwort ‚ja‘ zur Angabe von Standardverweisen in den Anmeldeformblättern der Behörden</p>
<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit, daß nach meinem/ unserem besten Wissen die für die Prüfung der Anmeldung notwendigen und in diesem Formblatt und in den Anlagen erteilten Angaben vollständig und richtig sind: Ort</p>	<p>UPOV-A1: 11(b)</p>		<p>ja (ohne Erläuterung)</p>
<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit, daß nach meinem/ unserem besten Wissen die für die Prüfung der Anmeldung notwendigen und in diesem Formblatt und in den Anlagen erteilten Angaben vollständig und richtig sind: Datum</p>	<p>UPOV-A1: 11(c)</p>		<p>ja (ohne Erläuterung)</p>
<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit, daß nach meinem/ unserem besten Wissen die für die Prüfung der Anmeldung notwendigen und in diesem Formblatt und in den Anlagen erteilten Angaben vollständig und richtig sind: Unterschrift</p>	<p>UPOV-A1: 11(d)</p>		<p>ja (ohne Erläuterung)</p>

Schweiz

<p><u>Punkt im UPOV- Musterantragsformblatt</u> <i>(Dokument TGP/5 "Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung" Abschnitt 2/3: UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes)</i></p>	<p><u>Im Antragsformblatt der Behörde anzugebender Verweis</u> <small>(Anmerkung)</small></p>	<p>(Ein durchsichtiges Feld gibt an, daß im Formblatt ein Wortlaut einzugeben ist Ein hervorgehobenes Feld gibt ein anzukreuzendes Kästchen, eine beizufügende Erklärung oder Auskunft an)</p>	<p>Antwort ,ja' zur Angabe von Standardverweisen in den Anmeldeformblättern der Behörden</p>
<p>1.(e) Anmelder¹ Ein Verfahrensvertreter/ -bevollmächtigter wird herangezogen: Ja</p>	<p>UPOV-A1: 1(e)(i)</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p>(Ja)</p>
<p>1.(e) Anmelder¹ Ein Verfahrensvertreter/ -bevollmächtigter wird herangezogen: Nein</p>	<p>UPOV-A1: 1(a)(ii)</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p>Nein</p>
<p>5.(b) Nach meinem/unserem Wissen gibt es keine andere(n) Person(en), die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n).</p>	<p>UPOV-A1: 5(b)</p>	<p>Erklärung</p>	<p>(Ja)</p>
<p>5.(c) Die Sorte wurde von der(n) Person(en), die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n), auf den (die) Anmelder übertragen durch: Vertrag (ja)</p>	<p>UPOV-A1: 5(c)(i)</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p>(Ja)</p>
<p>5.(c) Die Sorte wurde von der(n) Person(en), die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n), auf den (die) Anmelder übertragen durch: Erbfolge (ja)</p>	<p>UPOV-A1: 5(c)(ii)</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p>(Ja)</p>
<p>5.(c) Die Sorte wurde von der(n) Person(en), die die Sorte hervorbrachte(n) oder entdeckte(n) und entwickelte(n), auf den (die) Anmelder übertragen durch: auf andere Weise (bitte angeben) (ja)</p>	<p>UPOV-A1: 5(c)(iii)</p>	<p><input type="checkbox"/></p>	<p>(Ja)</p>

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

ZUSAMMENFASSUNG DER BEMERKUNGEN DER VERBANDSMITGLIEDER, DIE ANGEBEN,
DASS IHRE ANTRÄGSFORMBLÄTTER NICHT DIE STANDARDVERWEISE DES
UPOV-MUSTERANTRAGSFORMBLATTS ENTHALTEN, SOWIE ZUKÜNFTIGE PLÄNE DIESER
MITGLIEDER

Verbandsmitglied	Vorhaben, Standardverweise zukünftig aufzunehmen
Aserbaidshan	Die Staatskommission für die Prüfung und den Schutz von Züchtungsergebnissen plant, ab nächstem Jahr (2013) das UPOV-Musterantragsformblatt einzusetzen.
Australien	<p>Australien ist im Begriff, die Anmeldeverfahren und Formblätter für geistige Eigentumsrechte zu ändern, um eine Online-Einreichung zu ermöglichen, die auf Ende 2012 angesetzt ist. Eine der geprüften Möglichkeiten ist eine Umstrukturierung des australischen Antragsformblatts zur Erteilung des Sortenschutzes, um dem UPOV-Musterantragsformblatt mit Aufnahme der UPOV-Standardverweise zu folgen.</p> <p>Es wurde zur Kenntnis genommen, daß die Norm ST.96 in der WIPO angenommen wird und Diskussionen in der UPOV weisen darauf hin, daß weitere Entwicklungen diese Norm berücksichtigen werden. Es ist jedoch noch nicht klar abzusehen, ob ST.96 sich mit den UPOV-Standardverweisen überschneiden wird und wie dies mit einer Umstrukturierung der Formblätter zu vereinbaren ist.</p>
Brasilien	Ja. Wir gehen davon aus, daß die Standardverweise bei der nächsten Überarbeitung des Formblatts aufgenommen werden.
Dänemark	Ja, wird derzeit geprüft und ein Beispiel befindet sich in der Ausarbeitung - zweisprachige Antragsformblätter, die diese Standardverweise enthalten sind ziemlich unübersichtlich – dänischer Text, englischer Text, und UPOV-Standardverweise
Europäische Union	Diese Verweise könnten künftig angegeben werden. Diese Verweise sind jedoch nur dann möglich, wenn die Frage des UPOV-Musterantragsformblatts genau mit der Frage des CPVO-Antragsformblatts übereinstimmt. Eine umfassende Analyse der Situation ist angegeben (vergleiche Anlage I)
Frankreich	<p>Die Formblätter zum Antrag auf Sortenschutz werden in den kommenden Jahren überarbeitet, um zu ermöglichen, sie zunächst online bereitzustellen und in einem zweiten Schritt auch online ausfüllen zu können.</p> <p>Die Standardverweise könnten bei dieser Gelegenheit in die Formblätter aufgenommen werden.</p>
Irland	Derzeit nein.
Island	Unser Anmeldesystem wird diesen Herbst einsatzbereit sein. Sehr wahrscheinlich wird Island die Standardverweise des UPOV-Musterantragformblatts einsetzen.
Israel	Wir planen nicht, Standardverweise zukünftig aufzunehmen.
Japan	<p>Die meisten der Punkte, die im „UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes“ aufgelistet sind, werden im japanischen Antragsformular angegeben, aber die Standardverweise sind nicht angegeben.</p> <p>Um das japanische Antragsformblatt zu ändern, ist eine Überarbeitung der ministeriellen Verordnung erforderlich.</p> <p>Wir planen derzeit nicht, die ministerielle Verordnung zu überarbeiten.</p>

Verbandsmitglied	Vorhaben, Standardverweise zukünftig aufzunehmen
Kanada	<p>Derzeit verwenden wir die UPOV-Standardverweise nicht, jedoch haben wir vor wenigen Jahren unser Antragsformblatt vollständig überarbeitet und die Informationsfelder neu numeriert, damit sie der Anordnung der Informationen im damaligen UPOV-Musterantragsformblatt entsprechen. Zum Beispiel ist in unserem Antragsformblatt der große Kasten betreffend Informationen über den Anmelder - einschließlich Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail - als Kasten #1 zusammengefaßt. Der Kasten für die botanische Klassifizierung der Sorte ist Kasten #3, Angaben zur Bezeichnung sind Kasten #4 und so weiter. Somit folgen die Informationen, die in den Kästen 1 bis 8 angegeben werden, derselben Reihenfolge wie im UPOV-Musterformblatt. Es gibt bei uns nur keine weitere Aufteilung der Information mit der jeweiligen Angabe der einzelnen UPOV-Numerierungen UPOV-A1: 1(a)(iii) usw.</p> <p>Zum besseren Verständnis unserer Numerierung im Formblatt ist eine Kopie unseres Antragsformblatts an die E-Mail angehängt, die wir an das Verbandsbüro gesendet haben.</p> <p>Unsere Formblätter unterliegen der Billigung durch die Zentralstelle für Formblätter unserer Regierung, so daß eine Änderung der Numerierung ein ziemlich langwieriger Vorgang, jedoch nicht unmöglich ist. Auch wenn wir uns derzeit in unserem Antragsformblatt nicht auf die einzelnen UPOV-Standardverweise beziehen, wäre es somit keine schwierige Angelegenheit, zukünftig gegebenenfalls zu diesem System überzugehen. Die Entscheidung würde davon abhängen, welche Vorteile sich für unsere Behörde sowie die Anmelder ergeben würden, wenn wir unser Numerierungssystem ändern (und komplexer gestalten) würden.</p>
Kenia	Wir arbeiten bereits mit unserer IT-Abteilung an der Aufnahme von Standardverweisen und verschiedenen fehlenden Feldern.
Neuseeland	Derzeit sind keine Standardverweise enthalten, aber im Zuge des neuen Online-Systems für Antragstellung und -verwaltung werden die Standardverweise in die neue Struktur des Online-Antragsformblatts aufgenommen. Dies wird Ende 2012 erfolgen. Wir haben erkannt, welchen Mehrwert Standardverweise bringen und welche Möglichkeiten sie kleineren Systemen bieten, eine Harmonisierung zu erreichen, ohne vollständig zu einem elektronischen System überzugehen. Wenn wir nicht in ein weitreichenderes Projekt für geistiges Eigentum für Patente und Marken eingebunden wären, hätten wir sicherlich nicht die Möglichkeit, online zu arbeiten. Wir würden dann sicherlich die Standardverweise in die derzeitige Papierversion des Antragsformblatts aufnehmen. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, daß wir in bezug auf das neue Antragsformblatt „4“ geantwortet haben.
Norwegen	Die Punkte, die wir mit „Nein“ beantwortet haben, werden demnächst übernommen werden.
Portugal	Bisher wurde nur der Verweis auf die UPOV-Prüfungsrichtlinien in den Technischen Fragebogen für die DUS-Prüfung aufgenommen, aber eine etwaige Aufnahme der Standardverweise des UPOV-Musterformblatts wird bei einer künftigen Aktualisierung der Antragsformblätter für Sortenschutz vorgesehen.
Rumänien	Ja, ab 2013-14, wenn ein neues Antragsformblatt erstellt wird. Unser Antragsformblatt enthält alle Absätze des UPOV-Musterantragsformblatts

Verbandsmitglied	Vorhaben, Standardverweise zukünftig aufzunehmen
Schweiz	Momentan ist es nicht geplant, die Standardverweise in den Formularen einzufügen.
Südafrika	Wir planen, unsere Durchführungsbestimmungen zum Sortenschutzgesetz zukünftig zu ändern. Dabei wird auch das Anmeldeformblatt geprüft und möglicherweise mit Standardverweisen ergänzt.
Tunesien	Ja, wir planen, die Standardverweise zukünftig einzuführen.
Ukraine	Wir werden diese Frage anlässlich der nächsten Überarbeitung der Anmeldedokumente erörtern. Außerdem teilen wir mit, daß die Antragsformblätter der Ukraine auf dem UPOV-Musterantragsformblatt und dem Technischen Fragebogen der entsprechenden Prüfungsrichtlinien beruhen.
Vereinigte Staaten von Amerika: USPTO	Nein, es gibt allgemeine Patentantragsformblätter, die genau den Anforderungen für Patentanmeldungen entsprechen. (vergleiche Anlage I für US: PVP)

[Ende der Anlage II und des Dokuments]